

Merkblatt zu Eheverträgen und Trennungs- bzw. Scheidungsvereinbarungen

Inhaltsverzeichnis

I. Der Ehevertrag – eheliches Güterrecht und denkbare Modifikationen

II. Grundzüge des Zugewinnausgleichs

III. Trennung

IV. Rechtsfolgen der Scheidung

V. Grundzüge Düsseldorfer Tabelle

I. Der Ehevertrag – eheliches Güterrecht und denkbare Modifikationen

Wenn eine Ehe sich in der Krise befindet, kann ein Ehevertrag aus unterschiedlichen Gründen sinnvoll sein. Dieses Merkblatt soll die rechtlichen Grundlagen und einige Kriterien für die Entscheidung zu einem Ehevertrag darstellen:

Ehegatten leben in Deutschland im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Wirtschaftlich bedeutet dies, dass jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen hat und nutzt. Zu einem Ausgleich unterschiedlicher Entwicklung des Vermögens kommt es nur bei Ende der Ehe (durch Tod, Scheidung oder Nichtigerklärung der Ehe). Eine Änderung dieses gesetzlichen Güterstandes erfolgt durch einen notariellen Vertrag, in dem ein anderer gesetzlicher Güterstand vereinbart wird. Der Vertrag kann vor der Eheschließung oder zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Heirat geschlossen werden. Der Vertrag kann auch über den Güterstand hinausgehende Regelung enthalten, z.B. für das mögliche Scheitern der Ehe, Regelungen von Unterhalt, Versorgungsausgleich (= Ausgleich der erworbenen Anwartschaften in der Altersvorsorge) oder Erbrecht.

Wird ein Ehevertrag im Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe geschlossen, handelt es sich eher um eine Scheidungsfolgenvereinbarung, die Vereinbarungen im Voraus für den Fall der Scheidung trifft. In einer solchen Vereinbarung können auch Fragen der Haushaltsaufteilung, der Weiterbenutzung der Ehwohnung, Eigentum an einer gemeinsamen Immobilie, Sorgerecht und Umgang für die Kinder, Ehegatten und Kindesunterhalt geregelt werden.

Wann ist es sinnvoll, durch Ehevertrag den Güterstand zu ändern? Häufig wird die Gütertrennung vereinbart, weil die Eheleute irrig davon ausgehen, damit könne die Haftung des einen Ehegatten für die Schulden des anderen Ehegatten vermieden werden. Die Frage der Haftung für Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten lässt sich jedoch durch die Wahl des Güterstands nicht beeinflussen. Die Haftung ergibt sich nämlich vielmehr aus einer Mitverpflichtung gegenüber Gläubigern, beispielsweise wenn der eine Ehegatte für ein Darlehen des anderen Ehegatten mit unterzeichnet haben.

Auch im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft haben beide Ehegatten ihr je eigenes Vermögen und verwalten dieses allein. Ein Ausgleich wird erst im Zeitpunkt der Scheidung durch den Zugewinnausgleich gesucht. Oft ist daher die bevorzugte Regelung im Ehevertrag eine sogenannte modifizierte Zugewinnngemeinschaft, die für den Fall eines möglichen Scheiterns der Ehe abweichende Regelungen vom gesetzlichen Zugewinnausgleich trifft. Für den Fall der Beendigung der Ehe durch Tod eines Partners soll es dann meist beim gesetzlichen Zugewinnausgleich bleiben. Dies vereinfacht das Erbrecht des überlebenden Ehegatten, der dann neben dem gesetzlichen Erbteil in Höhe von 1/4 gem. § 1371 BGB einen pauschalen Anspruch auf Zugewinn in Höhe 1/4 des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten hat, ohne, dass der Zugewinn – wie bei einer Scheidung – errechnet werden muss. Neben Kindern erhält

der Ehegatte also in den meisten Fällen die Hälfte des Nachlasses.

Der dritte Güterstand der Gütergemeinschaft ist rechtlich sehr kompliziert, wird daher selten genutzt und sollte nur bei umfangreicher Beratung gewählt werden.

Ein Ehevertrag muss beim Notar beurkundet werden. Die Vereinbarungen können aber mit dem Ehepartner vorbesprochen oder durch den Anwalt verhandelt werden.

II. Grundzüge des Zugewinnausgleichs

Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gibt es zwei Anlässe zur Durchführung des Zugewinnausgleichs:

Im Falle des Todes eines Ehegatten hat der überlebende Ehegatte als gesetzlicher Erbe (wenn nicht im Ehevertrag oder durch Testament etwas anderes geregelt wurde) neben dem erbrechtlich geregelten Anteil am Nachlass gem. § 1931 BGB einen familienrechtlichen pauschalen Zugewinnausgleich in Höhe von 1/4 des Nachlasses.

Im Falle des Scheiterns der Ehe wird der Zugewinnausgleich konkret und rechnerisch durchgeführt.

Grundgedanke des Zugewinnausgleichs ist die Annahme, dass die Arbeitsleistung beider Eheleute gleichwertig ist. Dies gilt insbesondere für die Hausfrauenehe, in der traditionell die Ehefrau die Haushaltsführung und Kindererziehung übernommen hat und deshalb kein eigenes oder nur ein geringes Einkommen erzielt. Was während der Ehe erwirtschaftet wurde, soll zwischen den Ehegatten geteilt werden.

Der Zugewinnausgleich erfolgt durch eine Geldzahlung desjenigen Ehegatten, der in der Ehezeit mehr Vermögen erzielt hat, als der andere. Die gesetzliche Definition des § 1373 BGB lautet: Zugewinn ist derjenige Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt. Zur Berechnung muss also zunächst festgestellt werden, mit welchem Vermögen Sie in die Ehe gegangen sind sowie Ihr Ehepartner. Danach muss das jeweilige Endvermögen festgestellt werden. Für jeden Partner werden Anfangs- und Endvermögen miteinander verglichen und es ergibt sich der Zugewinn. Derjenige, der den höheren Zugewinn hatte, muss die Hälfte der Differenz zum Zugewinn des anderen ausgleichen.

Dieses recht einfache Prinzip wird jedoch durch verschiedene Aspekte verkompliziert, die hier nur auszugsweise genannt werden können:

Häufig existieren keine Nachweise mehr zum Anfangsvermögen. Zur Sicherung Ihrer Ansprüche sollten Sie also möglichst viele Dokumente aufbewahren.

Seit dem 1.9.2009 kann das Anfangsvermögen nicht nur positiv sein, sondern es werden auch Schulden angerechnet, sodass auch negatives Anfangsvermögen existieren kann.

Entscheidend für das Anfangsvermögen ist der Tag der Heirat. Bei älteren Ehepaaren, ist dies nicht die standesamtliche Trauung, sondern der Tag des Inkrafttretens des Gleichberechtigungsgesetzes, nämlich der 1.7.1958. Entscheidend kann auch der Zeitpunkt sein, in dem ein beim Notar beurkundeter vertraglicher Wechsel von einem anderen Güterstand in die Zugewinnngemeinschaft erfolgt.

Zum Anfangsvermögen wird hinzugerechnet, was ein Ehegatte während der Ehe von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht durch Schenkung oder Ausstattung erhalten hat. Rechnerisch sollen diese Vermögenswerte nicht in den Zugewinnausgleich miteinbezogen werden. Anders sieht dies bei

Merkblatt zu Eheverträgen und Trennungs- bzw. Scheidungsvereinbarungen

Lottogewinn, Schmerzensgeld oder einer Unfallabfindung aus. Diese werden in vollem Umfang beim Zugewinn berücksichtigt.

Auch das Endvermögen kann seit der Reform des Familienrechts negativ sein. Allerdings ist der Zugewinn immer mindestens mit Null anzusetzen, auch wenn das Anfangsvermögen höher als das Endvermögen war.

Berechnungszeitpunkt für den Zugewinnausgleich ist die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, das heißt die Zustellung des Scheidungsantrags an den anderen Ehegatten. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, den Zugewinnausgleich vorzeitig geltend zu machen, beispielsweise bei Abschluss eines Ehevertrages oder bei Besorgnis von Vermögensverschlechterungen durch den anderen Ehepartner.

Sie haben gegenüber Ihrem Ehegatten einen Anspruch auf Auskunft über sein Vermögen. Dieser Auskunftsanspruch gilt für das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung. Auf Aufforderung sind Belege vorzulegen.

III. Trennung

Im Zusammenhang mit einer beabsichtigten oder schon herbeigeführten Trennung sind einige Dinge zu regeln, zu denen dieses Merkblatt einige notwendige Gesichtspunkte darstellen soll:

1. Trennung und Trennungsjahr

Eine einvernehmliche Scheidung, bei der beide Partner die Ehe nicht mehr fortsetzen wollen, kann nach Ablauf von einem Trennungsjahr ausgesprochen werden. Die Trennung kann innerhalb der gemeinsamen Ehwohnung erfolgen. Dann müssen die Lebensbereiche klar voneinander getrennt werden. Gemeinsames Wirtschaften darf es nicht mehr geben. Der Trennungszeitpunkt sollte durch ein Schreiben oder eine Erklärung dokumentiert werden. Bei dem Auszug eines Ehepartners ist die Trennung offensichtlicher.

Sollte die Trennung nicht einvernehmlich sein und sich ein Partner gegen die Trennung wehren, wird die Zerrüttung vom Gericht erst nach Ablauf von drei Jahren angenommen.

Lediglich im Falle besonderer Härte kann ausnahmsweise eine Scheidung auch vor Ablauf des Trennungsjahres eingeleitet werden, § 1565 Abs. 2 BGB. Eine besondere Härte kann beispielsweise vorliegen bei:

- Alkoholmissbrauch unter Verweigern oder mehrfachem Scheitern von Entziehungskuren,
- Beleidigungen, Bedrohungen und Misshandlungen von schwerster Art und speziell im Beisein der Kinder,
- Drogenmissbrauch über mehrere Jahre und in Gegenwart der Kinder,
- Ehebrecherische Beziehung mit sich daraus ergebender Schwangerschaft,
- Straftaten gegenüber dem Ehepartner.

2. Sorgerecht und Umgang

Für gemeinsame ehelich geborene Kinder sind beide Eltern gemeinsam sorgeberechtigt. Grundsätzlich bleibt es auch bei Trennung und Scheidung beim gemeinsamen Sorgerecht. Es sollte nun im Interesse der Kinder möglichst einvernehmlich geregelt werden, bei welchem Elternteil die Kinder den Aufenthalt haben. Mangels Einigung müsste dies gerichtlich festgelegt werden. Eine Regelung des Sorgerechts ist Scheidungsvoraussetzung.

Der andere Elternteil hat ein Umgangsrecht mit den Kindern. Hierfür gibt es keine starren gesetzlichen Regeln. Die konkrete

Umgangsgestaltung bestimmt sich sinnvollerweise nach den individuellen Lebensverhältnissen und den Wünschen der beteiligten Eltern und Kinder. Sollte keine einvernehmliche Regelung herbeigeführt werden können, ist auch der Umgang durch das Familiengericht festzulegen.

3. Kindesunterhalt

Der Elternteil, bei dem die Kinder nicht leben, ist für die Kinder im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unterhaltspflichtig. Ein Verzicht des Elternteils, der seinen Unterhaltsbeitrag durch Pflege und Erziehung der Kinder leistet, ist nicht zulässig. Es besteht ein Anspruch auf Titulierung. Ein Unterhaltstitel kann für minderjährige Kinder kostenfrei beim Jugendamt, aber auch durch eine vollstreckbare notarielle Urkunde oder einen gerichtlichen Beschluss erstellt werden. Zur Berechnung sei auf das Merkblatt Unterhalt verwiesen.

4. Trennungsunterhalt

Für die Dauer der Trennung gilt für den Ehegattenunterhalt der Halbteilungsgrundsatz. Unter Berücksichtigung eines Abzuges für den/die berufstätigen Partner und nach Abzug von vorrangigen Unterhaltsverpflichtungen, insbesondere für minderjährige Kinder, besteht der Unterhaltsanspruch in Höhe der hälftigen Differenz zwischen den Einkommen. Abweichungen von diesem Grundsatz betreffend Höhe, Zahlungsmodalitäten und Dauer können einvernehmlich vertraglich geregelt werden. Eine Regelung des Unterhalts ist Voraussetzung für eine einvernehmliche Scheidung. Eine Regelung des Trennungsunterhalts, der bis zur Rechtskraft der Scheidung zu zahlen ist, bedarf der notariellen Form.

5. Ehwohnung und Hausrat

Die Frage, wer die Familienwohnung weiter allein oder mit den Kindern bewohnt, ob eine Mietwohnung insgesamt aufgegeben werden soll oder wie die weitere Finanzierung der bisherigen Eigentumswohnung oder des eigenen Hauses erfolgen soll, ist zu regeln. Dazu gehört auch die Aufteilung des Hausrates. Nur wenn eine einvernehmliche Regelung nicht gefunden werden kann, kann das Familiengericht für eine Regelung angerufen werden.

6. Vermögenseinwanderung

Während der Trennung muss eine Auseinandersetzung des Vermögens nicht erfolgen. Es ist aber oft sinnvoll, vor Einleitung des Scheidungsverfahrens einvernehmliche Regelungen zu suchen, die dann in einer notariellen Trennungs- und Scheidungsvereinbarung festgehalten werden.

IV. Rechtsfolgen der Scheidung

Die rechtskräftige Scheidung hat erhebliche Konsequenzen für die rechtliche Stellung der früheren Ehegatten. Diese sollen nachfolgend erläutert werden.

1. Rechtskraft

Die Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses tritt ein, wenn kein Beteiligter mehr das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen kann. Die Rechtsmittelfrist läuft für jeden Beteiligten separat und beträgt einen Monat nach Zustellung des Scheidungsbeschlusses. Da Beteiligte des Scheidungsverfahrens auch Rententräger und Lebensversicherungen sind, kann dieser Zeitpunkt nur durch das Gericht festgestellt werden. Der Scheidungsbeschluss mit dem gerichtlichen Rechtskraftvermerk, also der Bestätigung des Eintritts der Rechtskraft, sollte sorgfältig aufbewahrt werden, da beispielsweise später in Erbangelegenheiten benötigt werden könnte.

2. Nachehelicher Ehegattenunterhalt

Merkblatt zu Eheverträgen und Trennungs- bzw. Scheidungsvereinbarungen

Wird die Ehe geschieden, ist jeder grundsätzlich für sich allein verantwortlich. In einigen Fällen gibt es dennoch gesetzliche Unterhaltsansprüche. Sie schützen z. B. den Partner, der wegen der Erziehung von Kindern beruflich kürzertreten musste. Neben diesem sog. Kindesbetreuungsunterhalt gibt es noch weitere gesetzliche Unterhaltsansprüche, nämlich Unterhalt wegen Alter, Krankheit, Erwerbslosigkeit und Ausbildung sowie den sog. Aufstockungsunterhalt. Der Lebensstandard der Eheleute, der Bedarf des Unterhaltsberechtigten und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten bestimmen die Höhe des Unterhalts. Das Gesetz regelt, wie Einkünfte des Unterhaltsberechtigten anzurechnen sind.

Durch einen entsprechenden Vertrag können die nachehelichen Unterhaltsansprüche individuell geregelt werden. Es darf sich aber niemand auf Kosten der Allgemeinheit oder auf Kosten des Partners oder gemeinsamer Kinder aus der Verantwortung stellen. Die Gerichte stellen deshalb strenge Anforderungen an den Inhalt dieser Vereinbarungen. Damit diese Anforderungen eingehalten werden, sieht der Gesetzgeber vor, dass Unterhaltsvereinbarungen notariell beurkundet werden müssen

3. Gesetzliche Krankenversicherung

Während der Ehe sind Ehegatte und Kinder grundsätzlich beim anderen Ehegatten beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert, der im Wesentlichen das Familieneinkommen erwirtschaftet. Dies gilt jedoch nur bis zur Scheidung.

Mit der rechtskräftigen Scheidung erlischt die Mitversicherung nicht. Vielmehr setzt sich die Versicherung nahtlos als freiwillige Mitgliedschaft fort. Die Beiträge richten sich, ab diesem Zeitpunkt ausschließlich nach dem Einkommen bzw. den Unterhaltszahlungen des früher Mitversicherten.

Wird ein Wechsel der Krankenversicherung gewünscht, besteht innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit, den Austritt aus der Krankenversicherung zu erklären. Die Frist beginnt mit dem Hinweis der Krankenkasse auf das Austrittsrecht. Der Austritt wird erst wirksam, wenn das Mitglied eine anderweitige Krankenversicherung nachweist.

4. Unterhaltsanspruch auf Krankenvorsorge

Bereits während der Trennungszeit ist eine gerichtliche Entscheidung oder Vereinbarung über den Trennungsunterhalt getroffen worden. Nach rechtskräftiger Scheidung kann zusätzlich ein Anspruch auf Beiträge zu einer angemessenen Krankenvorsorge gem. § 1578 Abs. 2 BGB bestehen. Ein solcher Anspruch muss rechtzeitig nach der Scheidung geltend gemacht werden. Der Krankenvorsorgeunterhalt muss in eine Krankenversicherung eingezahlt werden.

5. Private Krankenversicherung

Bei privater Krankenversicherung ist nach den üblichen Verträgen der geschiedene Ehepartner weiterhin versichert. Die Beiträge richten sich dann nach Alter, Geschlecht, sowie weiteren Risiken.

6. Pflegeversicherung

Hier gelten dieselben Regelungen wie bei der Krankenversicherung.

7. Namensrecht

Nach rechtskräftiger Scheidung besteht die Möglichkeit, den Ehenamen wieder aufzugeben und einen früheren Namen zu führen. Ein entsprechender Antrag ist beim Standesamt unter Vorlage des rechtskräftigen Scheidungsbeschlusses zu stellen.

Die Düsseldorfer Tabelle (DT) hat keinen Gesetzesrang, sondern dient der Vereinheitlichung der Rechtsprechung über den Unterhalt, insbesondere für den Kindesunterhalt. Eine Anpassung erfolgt grundsätzlich jährlich. Jedes Oberlandesgericht ergänzt die eigentliche Tabelle um unterhaltsrechtliche Leitlinien, die regionale Besonderheiten berücksichtigen.

Die DT unterscheidet 3 Altersstufen für minderjährige Kinder (0–5, 6–11 und 12–17 Jahre) und eine Stufe für volljährige Kinder. Der Bedarf richtet sich weiter nach den 10 Einkommensstufen desjenigen Elternteils, der Unterhalt zahlt, weil er nicht das Kind versorgt (Barunterhalt). Die 1. Stufe legt den gesetzlichen Mindestunterhalt fest, der bei einem Einkommen bis zu 1.900 EUR zu zahlen und in § 1612a BGB geregelt ist. Mit höherem Einkommen steigt auch der Unterhaltsbetrag stufenweise an. Oberhalb der 10. Einkommensgruppe ist der Bedarf des Kindes konkret zu errechnen.

Die DT legt als Normalfall die Unterhaltsverpflichtung für zwei Kinder zugrunde. Sind mehr oder weniger Unterhaltsberechtigte vorhanden, muss eine Einstufung in eine andere Stufe vorgenommen werden.

Der Unterhalt für minderjährige Kinder geht im Rang jeder anderen Unterhaltsverpflichtung vor. Allerdings muss der Unterhaltsverpflichtete auch in der Lage sein, seinen eigenen Bedarf zu decken. Er hat daher Anspruch auf den Selbstbehalt, der wiederum nach den Einkommensgruppen gestaffelt ist. In der 1. Einkommensstufe beträgt er zurzeit 1.180 EUR beim nicht erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten, 1.280 EUR beim Erwerbstätigen. Kann der Mindestunterhalt von zurzeit 396 EUR in der 1. Altersstufe, 455 EUR in der 2. und 533 EUR in der 3. Altersstufe nicht erbracht werden, liegt ein Mangelfall vor, bei dem nur Bruchteile des Mindestunterhalts zu zahlen sind.

Das Kindergeld, das an den Elternteil fließt, der die tatsächliche Betreuung übernommen hat, wird zur Hälfte auf den Bedarf des minderjährigen Kindes angerechnet, sodass sich der zu zahlende Unterhaltsbetrag vermindert.

Für volljährige Kinder ist Unterhalt grundsätzlich bis zur Beendigung der ersten Berufsausbildung zu zahlen. Bei der Berechnung des Unterhalts wird unterschieden, ob das Kind noch bei einem Elternteil oder allein lebt. Das Kindergeld kann voll in Abzug gebracht werden. Ab der Volljährigkeit sind grundsätzlich beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet.

Ich bedanke mich für das erwiesene Vertrauen und stehe Ihnen mit meinen Mitarbeitern für weitere Rückfragen und die Begleitung der Gestaltung von Eheverträgen und Trennungs- bzw. Scheidungsvereinbarungen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Friedhelm Müller
Notariatsverwalter

Dr. Müller & Kollegen GbR
Rechtsanwälte, Fachanwälte und Notare
Hauptstr. 98, D-33647 Bielefeld
Telefon: +49 (0)521/41716-0, Telefax: -16
E-Mail: info@kanzlei-dr-mueller.de
Website: www.kanzlei-dr-mueller.de

V. Grundzüge Düsseldorfer Tabelle (Stand: 2022)